Studienordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

Zürich, 1. Juni, 2026

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Die vorliegende Studienordnung regelt das Bachelor- und Masterstudium als Monostudienprogramm der Medizinischen Fakultät (MeF) der Universität Zürich (UZH).
[2] Die Studienordnung besteht aus einem allgemeinen Teil und den Anhängen. Der allgemeine Teil regelt die programmübergreifenden Aspekte, die Anhänge regeln die programmspezifischen Aspekte.
[3] Informationen zu den Studienprogrammen können durch die Fakultät in Wegleitungen online publiziert werden.

II. Studium

1. Abschnitt: Allgemeines zum Studium

§ 2 Studienprogramme

[1] Der Bachelorstudiengang besteht aus einem Mono-Studienprogramm.
[2] Der Masterstudiengang besteht aus einem Mono-Studienprogramm.
[3] Der Aufbau und die Voraussetzungen der Studienprogramme sind in den Anhängen zu dieser Studienordnung festgelegt. Diese definieren die Regelcurricula der Studienprogramme, die dazu gehörigen Modulgruppen und deren Umfang in ECTS Credits.
[4] Studienbeginn ist jeweils im Herbstsemester. Die Studiengänge werden in Studienjahren absolviert und sind grundsätzlich als Vollzeitstudium ausgestaltet.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen der konsekutiven und spezialisierten Masterstudienprogramme

Bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen der konsekutiven und spezialisierten Masterstudienprogramme wird auf die Anhänge dieser Studienordnung verwiesen.

§ 4 Auflagen und Bedingungen

[1] Für die Zulassung in ein von der Medizinischen Fakultät angebotenes Master-Studienprogramm können Auflagen oder Bedingungen auferlegt werden. Auf Basis des fachlichen Anforderungsprofils werden allenfalls fehlende Kenntnisse identifiziert und die Auflagen oder Bedingungen erteilt.

[2] Der Modultyp, allfällige Modalitäten und Fristen der als Auflagen oder Bedingungen zu erbringenden Module werden mit der Zulassung verfügt.

[3] Wird ein als Auflage oder Bedingung zu erbringendes Modul definitiv nicht bestanden oder eine mit der Zulassung verfügte Frist nicht eingehalten, erfolgt eine endgültige Abweisung.

[4] Die endgültige Abweisung gemäss Abs. 3 bewirkt eine Sperre:

a. in all jenen Bachelor-Studienprogrammen, in denen das definitiv nicht bestandene Modul ein Pflichtmodul darstellt;
b. für das betreffende Master-Studienprogramm, für das das Modul als Bedingung oder Auflage auferlegt wurde;
c. für all jene Master-Studienprogramme, für die es im Rahmen einer Bedingung oder Auflage als Pflichtmodul erbracht werden müsste.

§ 5 Verfahren Studium und Behinderung

[1] Um das Verfahren Studium und Behinderung gemäss § 9 Rahmenverordnung über die Bachelor und Masterstudiengänge an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich (RVO MeF) einzuleiten, reicht die oder der Studierende das Gesuch um semesterweise nachteilsausgleichende Massnahmen im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät ein. Dem Gesuch ist die Beurteilung der Fachstelle Studium und Behinderung über das Vorliegen einer studienerschwerenden Beeinträchtigung bzw. Behinderung und der mit der oder dem betroffenen Studierenden abgestimmte Vorschlag der nachteilsausgleichenden Massnahmen (UBISFormular) beizulegen.

[2] Gesuche um nachteilsausgleichende Massnahmen sind grundsätzlich so früh wie möglich einzureichen. Gesuche um nachteilsausgleichende Massnahmen, die sich auf Leistungsnachweise beziehen, sind spätestens bis zum 30. Oktober, Gesuche um nachteilsausgleichende Massnahmen, die sich auf Lehrveranstaltungen beziehen, sind bis spätestens 3 Wochen vor Vorlesungsbeginn einzureichen.

[3] Die Studienprogrammdirektorin oder der Studienprogrammdirektor entscheidet, welche ausgleichenden Massnahmen gewährt und wie diese ausgestaltet werden. Im Zweifelsfall nimmt sie/er vor einer allfälligen Entscheidung Rücksprache mit der Fachstelle Studium und Behinderung.

§ 6 Veröffentlichung mit Auflagen

[1] Die Studierenden dürfen ihre im Rahmen eines Moduls als Leistungsnachweis geschriebenen Arbeiten veröffentlichen, sobald diese angenommen sind. Masterarbeiten in Form einer Publikation können bereits vor der Annahme veröffentlicht werden.

[2] Die Studierenden sind verpflichtet, vor der Veröffentlichung einer Arbeit im Internet, in Journals oder in anderer Form die Modulverantwortlichen, respektive die Leitenden der Masterarbeit zu informieren und die rechtlichen Fragen im Hinblick auf die Verwertung von Daten, Ideen, Methoden oder Patenten Dritter zu klären.

[3] Wird die Arbeit im Rahmen einer Forschungsgruppe erbracht, müssen die anderen Urheberinnen und Urheber sowie die Leiterin oder der Leiter der Forschungsarbeit der Veröffentlichung zustimmen.

[4] Die Studierenden reichen das Gesuch zur Veröffentlichung einer Arbeit gemäss Abs. 1 im Studiendekanat ein. Das Studiendekanat kann die Veröffentlichung mit Auflagen versehen. Allfällige Auflagen sind der oder dem Studierenden innerhalb von 30 Arbeitstagen ab Eingang des Gesuchs per E-Mail zuzustellen. Werden innerhalb dieser Frist keine Auflagen erteilt, dürfen die Studierenden die Arbeit ohne Einschränkungen veröffentlichen.

§ 7 Plagiatskontrolle und Verfahren

[1] Alle Masterarbeiten werden von den Leitenden oder Betreuenden der Masterarbeit mittels Plagiatserkennungssoftware überprüft.
[2] Alle anderen Arbeiten können auf Verdacht hin oder stichprobenartig mittels Plagiatserkennungssoftware oder auf anderem Wege überprüft werden.
[3] Ergibt sich der Verdacht auf ein mögliches Plagiat, wird der oder dem betroffenen Studierenden im Rahmen des rechtlichen Gehörs Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt.
[4] Ergibt die Überprüfung, dass ein Plagiat vorliegt, richtet sich das weitere Verfahren nach der Vorschrift zum *Unlauteren Verhalten*, § 30 RVO MeF.

§ 8 Berechnung der Studienzeit[1]

[1] Für die Berechnung der Studienzeit werden nur diejenigen Semester berücksichtigt, für die eine Immatrikulation an der UZH vorliegt. Bei jeder Exmatrikulation wird die Zählung angehalten. Bei einer Wiederimmatrikulation läuft die Zählung weiter.
[2] Wird gemäss § 13 Abs. 3 RVO MeF ein individueller Studienplan ausgearbeitet, dient dieser der Strukturierung des weiteren Studiums. Der Studienplan hat keinen Einfluss auf den Entscheid über einen allfälligen Antrag auf Verlängerung der Studienzeit.

§ 9 Antrag auf Verlängerung der Studienzeit[2]

[1] Der Antrag auf Verlängerung der Studienzeit um zwei Semester ist innert 30 Tagen ab Erhalt des massgeblichen Leistungsausweises über die digitale Infrastruktur der UZH einzureichen.
[2] Der Antrag ist zu begründen. Die oder der Studierende hat die wichtigen Gründe darzulegen, die dazu geführt haben, dass ihr oder ihm der Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiums innerhalb von zwölf Semestern nicht möglich war.
[3] Als wichtige Gründe kommen insbesondere genehmigte Urlaubsabwesenheiten im Sinne der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich in Betracht.
[4] Bei jedem weiteren Antrag auf Verlängerung der Studienzeit hat die oder der Studierende die wichtigen Gründe zu belegen, die dazu geführt haben, dass ihr oder ihm der Abschluss des Studiums auch innerhalb der verlängerten Studienzeit nicht möglich war.

2. Abschnitt: Module

§ 10 Anzahl der ECTS Credits

Die Anzahl der ECTS Credits eines Moduls sind unabhängig von der Zuordnung zu einem Studiengang oder -programm identisch.

§ 11 Modulvoraussetzungen

[1] Für die Buchung eines Moduls können Modulvoraussetzungen wie insbesondere zuvor erbrachte Module oder erworbene Kenntnisse definiert werden, die vor der Buchung des Moduls erfüllt sein müssen.
[2] Die Teilnehmerzahl eines Moduls kann eingeschränkt oder die Teilnahme einer Zielgruppe vorbehalten werden. Eine Einschränkung oder Kombination von Einschränkungen kann insbesondere vorgesehen werden

a. aus didaktischen Gründen oder,
b. wenn nur eine beschränkte Kapazität zur Verfügung steht.

[3] Kriterien für die Teilnahme an betroffenen Modulen bzw. für das Verfahren zur Vergabe von Modulplätzen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

[1] Das In-Kraft-Treten dieses Paragraphen hängt vom In-Kraft-Treten der §§ 13, 14 RVO MeF ab

[2] Ebenso.

§ 12 An- und Abmeldung von Modulen

[1] Die Buchung der Module erfolgt über die dafür bestimmte elektronische Infrastruktur der UZH. Details werden in geeigneter Weise in den Wegleitungen publiziert.

[2] Besondere Verfahren können für

a. die An-/Abmeldung zur Masterarbeit;
b. die An/Abmeldung zu Prüfungen vorgesehen werden.

[3] Die Abmeldung von einem Modul muss fristgerecht erfolgen. Die Studierenden müssen die Abmeldung über die dafür bestimmte elektronische Infrastruktur der UZH vornehmen. Die Abmeldefrist wird in geeigneter Weise publiziert.

§ 13 Wiederholung von Leistungsnachweisen

Für die Wiederholung eines Leistungsnachweises oder die Fortsetzung eines Leistungsnachweises nach einer Unterbrechung ist eine erneute Anmeldung bzw. Buchung notwendig.

§ 14 Pflichtmodul Masterarbeit

[1] Die Masterarbeit der Medizinischen Fakultät ist eine wissenschaftliche Arbeit, die von den Studierenden individuell und selbstständig während des Masterstudiengangs verfasst wird.

[2] Um den Masterstudiengang erfolgreich zu absolvieren, muss die oder der Studierende eine Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS Credits verfassen, was einem Arbeitsaufwand von ca. 450 Stunden entspricht. Die Masterarbeit muss von der Masterarbeitskommission genehmigt und benotet worden sein.

[3] Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Studienprogrammdirektorin oder der Studienprogrammdirektor kann die Abfassung in einer anderen Sprache bewilligen.

[4] Die Leitung der Masterarbeit erfolgt durch ein Fakultätsmitglied oder eine Titularprofessorin bzw. einen Titularprofessor oder eine Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten oder eine Klinische Dozentin bzw. einen Klinischen Dozenten der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. Auf Antrag können Mitglieder anderer Hochschulen Masterarbeiten an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich leiten. Die oder der Leitende kann zusätzliche Betreuungspersonen hinzuziehen, die promoviert sind und über selbstständige Forschungserfahrung verfügen.

[5] Für die Leitung von Masterarbeiten im Rahmen von Joint-Degree-Masterstudiengängen können auf Antrag auch weitere qualifizierte Dozierende bestimmt werden.

[6] Die Medizinische Fakultät setzt zur Beurteilung der Masterarbeiten eine Masterarbeitskommission ein.

[7] Die Leiterin oder der Leiter der Masterarbeit bewertet die Masterarbeit und schlägt der Masterarbeitskommission eine Note vor. Die Masterarbeitskommission kann eine unabhängige Begutachtung in Auftrag geben.

[8] Die Bewertung und Benotung der Masterarbeit nimmt die Masterarbeitskommission mindestens viermal jährlich vor. Der Entscheid geht zeitnah an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

[9] Informationen zu den Masterarbeiten können durch die Fakultät in Wegleitungen online publiziert werden.

§ 15 Überarbeitung und Wiederholung der Masterarbeit

[1] Bei Bewertung der Masterarbeit als ungenügend entscheidet die Masterarbeitskommission, ob die eingereichte Masterarbeit überarbeitet werden kann oder ob eine neue Masterarbeit zu einem neuen Thema zu verfassen ist.

[2] Wenn die überarbeitete Masterarbeit bzw. die neu verfasste Masterarbeit zweimal von der Masterarbeitskommission als ungenügend bewertet wird, so gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden und es erfolgt eine endgültige Abweisung vom Studiengang.

§ 16 Zulässige Formate

[1] Die für das Verfassen der Masterarbeit zulässigen Formate werden in geeigneter Weise von der Medizinischen Fakultät publiziert.

[2] Die Masterarbeit kann Teilprojekt innerhalb eines Projektes einer Forschungsgruppe sein, wenn die bzw. der Studierende als Erstautorin bzw. Erstautor oder Koautorin bzw. Koautor aufgeführt wird und ihre bzw. seine Eigenleistung eindeutig abzugrenzen ist. Es ist möglich, eine Masterarbeit nach Abschluss des Masterstudiums zu einer Dissertation auszubauen.

§ 17 Vereinbarung mit der Leiterin oder dem Leiter der Masterarbeit

Vor Aufnahme der Masterarbeit unterschreiben die oder der Studierende und die oder der Leitende der Masterarbeit eine Vereinbarung, in der die Ziele und Inhalte sowie der zeitliche Rahmen der Masterarbeit festgelegt werden.

§ 18 Sperre – ähnliche Studienprogramme

[1] Als ähnliche Programme im Sinne von § 34 RVO MeF gelten alle übrigen Studienprogramme der Fakultät auf der Bachelor- und auf der Masterstufe.

[2] Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Änderung der Einordnung der ähnlichen Studienprogramme möglich und eine Sperre kann sich zusätzlich auf weitere, nachträglich eingeführte ähnliche Studienprogramme beziehen.

§ 19 Modulverantwortliche

[1] Modulverantwortliche sind Fakultätsmitglieder, das heisst ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren sowie Assistenzprofessorinnen und -professoren sowie SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren. Stellvertretende Modulverantwortliche können Fakultätsmitglieder, Titularprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten sowie Klinische Dozentinnen und Dozenten oder weitere qualifizierte Dozierende der Medizinischen Fakultät sein.

[2] Die Modulverantwortlichen planen und koordinieren das jeweilige Modul und sind zudem für den Leistungsnachweis des Moduls verantwortlich. Sie können durch Lehrbeauftragte unterstützt werden.

[3] Jede Dozentin und jeder Dozent ist zudem für den Inhalt ihrer bzw. seiner Lehrveranstaltung verantwortlich.

3. Abschnitt: Leistungsnachweise

§ 20 Leistungsnachweise allgemein

[1] Um ein Modul zu bestehen, muss der entsprechende Leistungsnachweis erfolgreich erbracht werden.

[2] Bei Leistungsnachweisen, die aus mehreren Teilen bestehen, können für die Teilleistungsnachweise Kompensationsmöglichkeiten vorgesehen werden. Die Kompensationsmöglichkeiten können an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere betreffend Mindestnoten der einzelnen Teilleistungsnachweise oder Mindestanzahl genügender Teilleistungsnachweise. Kompensationsmöglichkeiten für Teilleistungsnachweise und Anforderungen oder Bedingungen dazu werden in geeigneter Weise publiziert.

§ 21 Durchführung der Leistungsnachweise

[1] Art, Form und Umfang der Leistungsnachweise werden in geeigneter Weise publiziert.

[2] Die Durchführung der Leistungsnachweise liegt in der Verantwortung der bzw. des jeweiligen Modulverantwortlichen.

[3] Für Mobilitätsstudierende können Abweichungen hinsichtlich Zeitpunkt, Form und Umfang der Leistungsnachweise festgelegt werden.

§ 22 Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

Tritt ein Verhinderungsgrund während eines Leistungsnachweises ein bzw. wird eine begonnene Prüfung abgebrochen, muss dieser bzw. diese beim nächstmöglichen Termin wiederholt, bei Teilprüfungen zum

nächstmöglichen Termin fortgesetzt werden. Allfällige bis dahin geleistete Teilleistungsnachweise werden bewertet.

4. Abschnitt: Anrechnung

§ 23 Anrechnung an den Studienabschluss

[1] Für den jeweiligen Studienabschluss können nur ECTS Credits angerechnet werden, deren Erwerb nicht länger als 6 Jahre zurückliegt. Stichtag dazu ist einerseits der Tag der Anmeldung zum Studienabschluss und anderseits der letzte Tag des Semesters, in welchem der betreffende ECTS Credit erworben wurde.
[2] In begründeten Fällen kann die Studienprogrammdirektorin oder der Studienprogrammdirektor auf Gesuch hin die Frist der Anrechnungsdauer verlängern.
[3] Module, deren ECTS Credits aufgrund der Überschreitung der Anrechnungsdauer verfallen, gelten als endgültig nicht bestanden und sind nicht wiederholbar.

§ 24 Anrechnung von Modulen an das 1. Studienjahr Bachelor

[1] Studierende sind verpflichtet, alle bisher erbrachten bestandenen und nicht bestandenen Studienleistungen zu deklarieren.
[2] An anderen Medizinischen Fakultäten der Schweiz erworbene ECTS Credits können anerkannt oder angerechnet werden, wenn sie äquivalent sind und innerhalb von vollständig abgeschlossenen Studienjahren (60 ECTS Credits) erworben worden sind.
[3] Module aus einem naturwissenschaftlichen Studium einer Schweizer Universität können anerkannt oder angerechnet werden, wenn sie äquivalent sind und innerhalb von vollständig abgeschlossenen Studienjahren (in der Regel 60 ECTS Credits) erworben worden sind.
[4] Nicht bestandene äquivalente Studienleistungen an anderen medizinischen Fakultäten sowie der Eidgenössischen Technischen Hochschulen werden als Fehlversuche gezählt.
[5] Über die Anerkennung bzw. die Anrechnung entscheidet die Studienprogrammdirektorin oder der Studienprogrammdirektor nach Zuteilung eines Studienplatzes und erfolgter Zulassung zum Studium.
[6] Bei gutem Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in bestimmten Studiengängen der biomedizinischen Lebenswissenschaften (Notendurchschnitt mindestens 5.0; Bachelorabschluss vor maximal 5 Jahren) entscheidet die Studienprogrammdirektorin oder der Studienprogrammdirektor auf Gesuch hin über eine Anrechnung der vorherigen Studienleistungen als äquivalent zum 1. Studienjahr Bachelor Humanmedizin.

§ 25 Anrechnungsgesuche für das 1. Studienjahr Bachelor

[1] Die Studierenden reichen die Anrechnungsgesuche bei der Studienprogrammdirektorin bzw. beim Studienprogrammdirektor ein.
[2] Gesuche um Anrechnung des gesamten 1. Studienjahres Bachelor sind bis zum 1. März des geplanten Eintrittsjahres einzureichen.
[3] Gesuche um Anrechnung einzelner Module des 1. Studienjahres Bachelor sind nach erfolgter Zulassung zum Studium bis spätestens Ende der ersten Semesterwoche einzureichen.

§ 26 Anrechenbarkeit von Studienleistungen im Rahmen der Studierendenmobilität

[1] Vor der Erbringung externer Studienleistungen ist mit der Studienprogrammdirektorin oder dem Studienprogrammdirektor eine Anrechnungsvereinbarung abzuschliessen.
[2] Die Anrechnungsvereinbarung ist schriftlich festzuhalten und von der oder dem Studierenden und von der Studienprogrammdirektorin oder dem Studienprogrammdirektor zu unterzeichnen.
[3] Die Anrechnungsvereinbarung ist bindend, solange sich die Voraussetzungen nicht geändert haben. Veränderte Voraussetzungen sind insbesondere der Wechsel des Studiengangs oder des Studienprogramms.

5. Abschnitt: Studienabschluss

§ 27 Anmeldung zum Studienabschluss
Das Studium wird grundsätzlich zum Ende des Frühjahrsemesters abgeschlossen. Dazu melden sich die Studierenden bis zum 30. April eines Jahres über die elektronische Infrastruktur der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich zum Abschluss an.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 28 Gültigkeit
[1] Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium an der Medizinischen Fakultät ab Herbstsemester 2020 aufnehmen, fortsetzen oder wieder aufnehmen.
[2] Studierende, die ihr Studium vor Herbstsemester 2020 aufgenommen haben und nun fortsetzen oder wieder aufnehmen, werden dieser Studienordnung unterstellt.

Durch die Fakultätsversammlung der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich erlassen am 13. Mai 2020 und Änderungen vom 29. September 2021 und 15. April 2026.

Anhang zur Studienordnung: Medizin

— Studienstufe: Bachelor
— Programmformat: Mono-Studienprogramm 180
— Abschluss: Bachelor of Medicine / Bachelor of Dental Medicine

Allgemeines
Der Bachelorstudiengang ist ein dreijähriger Studiengang mit Erwerb von 180 ECTS Credits. Der Studiengang ist nach Jahren aufgebaut. Pro Jahr müssen 60 ECTS Credits erreicht werden. Um in das nächsthöhere Studienjahr promoviert zu werden, müssen alle vorgesehenen Leistungsüberprüfungen des Vorjahres bestanden sein, damit die theoretischen und praktischen Kenntnisse für den Fortschritt im modular aufgebauten Studiengang ausreichen.

Zulassungsvoraussetzungen
Für die Zulassung sind die Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich und die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich massgebend.

Kombinationsverbote
Das Bachelor Studienprogramm Bachelor of Medicine / Bachelor of Dental Medicine ist nicht kombinierbar mit anderen Mono-Studienprogrammen der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich .

Programmstruktur	**Bestehens-voraussetzungen (ECTS Credits)**	**Studienleistungen**
1. und 2. Studienjahr (B Med und B Dent Med)		
Kernstudium 1. Studienjahr B Med und B Dent Med	57	P
Mantelstudium 1. Studienjahr B Med und B Dent Med	3	WP / P
Kernstudium 2. Studienjahr B Med und B Dent Med	52	P
Mantelstudium 2. Studienjahr B Med und B Dent Med	8	WP / P
3. Studienjahr (Curriculum B Humanmedizin)		
Kernstudium 3. Studienjahr B Med und B Dent Med	52	P
Mantelstudium 3. Studienjahr B Med und B Dent Med	8	WP / P
3. Studienjahr (Curriculum B Zahnmedizin)		
Vorlesungen und Prüfungen 3. Studienjahr B Dent Med	30	P
Kurse und Praktika 3. Studienjahr B Dent Med	22	P
Mantelstudium 3. Studienjahr B Dent Med	8	WP

Hinweis: Für das Bestehen des Mono-Studienprogramms müssen insgesamt 180 ECTS Credits aus dem jeweiligen Studienprogramm absolviert werden. Die Module sind fest vorgegeben und werden in einer festgelegten Reihenfolge absolviert.

Ob das Mantelstudium aus Pflicht- oder Wahlpflicht-Modulen besteht, richtet sich nach dem jeweiligen Studiengang oder Schwerpunkt.

Wirksamkeit und Gültigkeit
Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2020 oder später beginnen.
Erlassen durch die Fakultätsversammlung am 13. Mai 2020, genehmigt durch die Erweiterte Universitätsleitung am 7. Juli 2020.

Legende
P: Pflichtmodul; WP: Wahlpflichtmodul; W: Wahlmodul

Anhang zur Studienordnung: Medizin

— Studienstufe: Master
— Programmformat: Mono-Studienprogramm 180
— Abschluss: Master of Medicine

Allgemeines
Der Masterstudiengang dauert drei Jahre im Umfang von 180 ECTS Credits. Der Studiengang ist in Studienjahren aufgebaut.

Zulassungsvoraussetzungen
Für die Zulassung sind die Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich sowie die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich massgebend.
Voraussetzung für die Zulassung ist ein Bachelorabschluss der Studienrichtung Humanmedizin im Umfang von 180 ECTS Credits.

Kombinationsverbote
Das Studienprogramm Master of Medicine ist nicht kombinierbar mit anderen Mono-Studienprogrammen der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

Programmstruktur	Bestehensvoraussetzungen (ECTS Credits)	Studienleistungen
1. Studienjahr M Med		
Kernstudium 1. Studienjahr M Med	52	P
Mantelstudium 1. Studienjahr M Med	8	WP / P
Kernstudium 2. und 3. Studienjahr M Med	51	P
Wahlstudienjahr	54	P
Masterarbeit	15	P

Hinweis: Für das Bestehen des Mono-Studienprogramms Master of Medicine müssen 180 ECTS aus dem Programm absolviert werden. Die zu absolvierenden Module sind im Studienprogramm fest vorgegeben und werden in einer vorgegebenen Reihenfolge absolviert.

Wirksamkeit und Gültigkeit
Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2025 oder später beginnen.
Erlassen durch die Fakultätsversammlung am 13. Mai 2020, geändert am 11.12.2024, genehmigt durch die Erweiterte Universitätsleitung am 7. Juli 2020 und im verkürzten Verfahren durch die Prorektorin Studium und Lehre am 20.11.2024

Legende
P: Pflichtmodul; WP: Wahlpflichtmodul; W: Wahlmodul

Anhang zur Studienordnung: Zahnmedizin

— Studienstufe: Master
— Programmformat: Mono-Studienprogramm 120
— Abschluss: Master of Dental Medicine Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen
Für die Zulassung sind die Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich sowie die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich massgebend. Voraussetzung für die Zulassung ist ein Bachelorabschluss der Studienrichtung Zahnmedizin im Umfang von 180 ECTS Credits.

Kombinationsverbote
Das Studienprogramm Master of Dental Medicine ist nicht kombinierbar mit anderen Mono-Studienprogrammen der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich.

Studienplan

Programmstruktur	Bestehensvoraussetzungen (ECTS Credits)	Studienleistungen
Vorlesungen und Semesterprüfungen	26	P
Klinische Kurse und Praktika	68	P
Interdisziplinäre Kurse	3	P
Mantelstudium	8	WP
Masterarbeit	15	P

Hinweis: Für das Bestehen des Mono-Studienprogramms Master of Dental Medicine müssen 120 ECTS Credits aus dem Programm absolviert werden. Die zu absolvierenden Module sind im Studienprogramm fest vorgegeben und werden automatisch und in einer vorgegebenen Reihenfolge absolviert.

Wirksamkeit und Gültigkeit
Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2020 oder später beginnen.

Erlassen durch die Fakultätsversammlung am 13. Mai 2020, genehmigt durch die Erweiterte Univerisitätsleitung am 7. Juli 2020.

Legende
P: Pflichtmodul; WP: Wahlpflichtmodul; W: Wahlmodul

Anhang zur Studienordnung: Chiropraktische Medizin

— Studienstufe: Master
— Programmformat: Mono-Studienprogramm 180
— Abschluss: Master of Chiropractic Medicine

Allgemeines
Der Masterstudiengang dauert drei Jahre im Umfang von 180 ECTS Credits. Der Studiengang ist in Studienjahren aufgebaut.

Zulassungsvoraussetzungen
Für die Zulassung zum Masterstudiengang sind die Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich sowie die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich massgebend.
Voraussetzung für die Zulassung ist ein Bachelorabschluss der Studienrichtung Humanmedizin im Umfang von 180 ECTS Credits sowie die Erfüllung des fachlichen Anforderungsprofils der Chiropraktik.

Kombinationsverbote
Das Studienprogramm Master of Chiropractic Medicine ist nicht kombinierbar mit anderen Mono-Studienprogrammen der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

Programmstruktur	Bestehensvoraussetzungen (ECTS Credits)	Studienleistungen
Humanmedizinische Fächer (Vorlesungen und praktische Elemente) und Prüfungen 4. Studienjahr Humanmedizin	52	P
Chiropraktische Fächer (Vorlesungen und praktische Elemente) und Prüfungen	63	P
Klinisches Ausbildungsjahr: Lehrklinik Chiropraktische Medizin	28	P
Klinisches Ausbildungsjahr: Spitalrotation	22	P
Masterarbeit	15	P

Wirksamkeit und Gültigkeit
Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2024 oder später beginnen.

Erlassen durch die Fakultätsversammlung am 13. Mai 2020, geändert am 29. Mai 2024, genehmigt durch die Erweiterte Universitätsleitung am 7. Juli 2020 und im verkürzten Verfahren durch die Prorektorin Studium und Lehre am 8. Mai 2024.

Legende

P: Pflichtmodul; WP: Wahlpflichtmodul; W: Wahlmodul